

Wertansätze bei Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Stand: überarbeitet am 05.06.2013

Komplex: Bewertung

Stichworte: Pensionsrückstellungen; Rückstellungen

Frage: Wie sind Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen zu bewerten?

Antwort: Mit Änderungsverordnung zur SächsKomHVO-Doppik vom 19. Dezember 2012 wurden die Kommunen von der Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen entbunden. Gemäß § 27 Abs. 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) hat nunmehr der Kommunale Versorgungsverband Sachsen sowohl für seinen eigenen Bereich als auch für seine Mitglieder Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen zu bilden.

Die Streichung des § 41 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomHVO-Doppik a.F. hat zur Folge, dass Kommunen, die zum Stichtag 1. Januar 2013 (und später) umstellen, schon in der Eröffnungsbilanz keine Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen mehr auszuweisen haben. Sofern die Umstellung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist, sind die Rückstellungen mit Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 aufzulösen. Bei der Auflösung ist grundsätzlich § 63 Abs. 9 SächsKomHVO-Doppik zu beachten. Die Auflösung ist ergebnisneutral direkt gegen das Basiskapital zu buchen. Die Anwendung der Regelung bleibt jedoch der Höhe nach auf den bereits in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrag beschränkt. Rückstellungsbeträge hingegen, die aufwandswirksam zugeführt wurden, dürfen ertragswirksam aufgelöst werden. Dies ist sachgerecht, um eine Benachteiligung der Frühstartkommunen zu vermeiden. Die ergebniswirksame Auflösung ist über eine Korrektur der die Ergebnisse der Vorjahre betreffenden Bilanzpositionen für Ergebnisvorträge (Rücklagen aus Überschüssen bzw. Vortrag von Fehlbeträgen) vorzunehmen und berührt damit das laufende Ergebnis des Haushaltsjahres 2012 nur, insoweit eventuell bereits gebuchte Zuführungsbeträge des Haushaltsjahres 2012 aufzulösen sind.
